

Name:
Gruppe:
Datum:

Thesepapierbeispiel 1 (ebenfalls auf der Webseite einzusehen)

Autonomie und ärztliche Verantwortung: Fall aus der Transplantationsmedizin

These: Eine Lebendorganspende von Minderjährigen darf nicht vorgenommen werden.

Es ist schwierig Minderjährigen die vollen Auswirkungen einer Lebendorganspende klar zu machen, weil sie auf Grund unvollständiger geistiger Reife noch nicht begreifen können, wie ein solcher Eingriff abläuft und welche medizinischen Folgen er für ihr gesamtes Leben hat. So wird zum Beispiel Menschen mit nur einer Niere davon abgeraten schwanger zu werden oder Sportarten mit erhöhtem Verletzungsrisiko zu betreiben. Zusätzlich es ist möglich, dass dem Spender die Therapie einer später erworbenen Krankheit vorenthalten werden muss, da viele Medikamente über die Niere abgebaut werden und diese schädigen könnten. Auch wenn diese Auswirkungen dem Kind zum Zeitpunkt der Spende irrelevant erscheinen, ist auf Grund des jungen Alters und der Länge des bevorstehenden Lebens, schwer abzuschätzen welche Beeinträchtigungen diese Entscheidung noch haben kann.

Zudem sind Minderjährige auf die Zustimmung ihrer Eltern angewiesen, da sie gesetzlich noch nicht befähigt sind über ihre medizinischen Belange selbst zu entscheiden. Dies birgt die Gefahr, dass Interessenskonflikte übergangen und nicht alle Argumente und Gegenargumente dargelegt werden, sodass die Eltern nicht im besten Interesse des spendenden Kindes entscheiden. Interessenskonflikte entstehen besonders zwischen Spender und Empfänger in Verwandtenbeziehung. Auch die entscheidungsbefähigte Person (gesetzlicher Vormund des Kindes) gerät in einen innerlichen Konflikt, da sie eigentlich außerhalb des Vorgangs steht (selbst nicht direkt betroffen ist) aber eine Entscheidung, eventuell über Leben und Tod, einer ihr unter Umständen auch nahestehenden Person trifft. Ein weiteres Gegenargument stellen die erheblichen psychischen Belastungen dar, die auf allen beteiligten Seiten entstehen. So sind beim Empfänger und evtl. sogar seinen Eltern wahrscheinlich Schuld- und Abhängigkeitsgefühle zu erwarten. Auch für den Spender ist die Situation belastend, vor allem wenn die Transplantation nicht den gewünschten Erfolg zeigt oder er seinen Einsatz später bereut. Auch die Eltern des Spenders befinden sich in einem erheblichen Gewissenskonflikt, da sie nach bestem Wissen und Gewissen über das Wohl ihres eigenen und eines anderen Kindes entscheiden müssen. Ebenfalls ist es denkbar, dass eine solche Möglichkeit der Organspende eine Quelle für Missbrauch wird. Geldgierige Menschen könnten den Markt für sich entdecken und heimatlose Kinder oder ihnen anvertraute Schutzbefohlene ausnutzen. Man kann sich vorstellen, dass Eltern eines todkranken Kindes bereit wären, große Summen zu bezahlen und in ihrer Verzweiflung den Weg der Illegalität nicht scheuen würden.

Fazit: Wir sind der Meinung, dass alle Argumente zusammen mögliche Vorteile einer Lebendorganspende in einzelnen individuell abzuwägenden Fällen überwiegen. Auch wenn eine Lebendorganspende Leben retten könnte, ist eine postmortale Organspende wenn möglich, in jedem Falle vorzuziehen.